

## **Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens Österreich - Togo**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMEIA  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2023  
Inkrafttreten/ 2023  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Derzeit gibt es kein Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und der Republik Togo.

Deshalb fand eine virtuelle Verhandlungsrunde im Rahmen der ICAO Air Services Negotiations Conference (ICAN) statt. Am 7.12.2022 wurde im Rahmen dieser Verhandlungen ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das neue Luftverkehrsabkommen ermöglicht die Aufnahme von Flugverkehr zwischen Österreich und Togo und bietet den Luftfahrtunternehmen beider Seiten diverse Kooperationsmöglichkeiten.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU, österreichische internationale Flughäfen sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

#### **Ziel(e)**

- Ermöglichung des Flugverkehrs zwischen Österreich und Togo
- Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Designierungsmöglichkeiten)
- Einfügung von Bestimmungen zu fairen Wettbewerbsbedingungen, Umwelt und sozialen Aspekten
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 3)
- Liberalisierung des Flugverkehrs
- Einfügen von Bestimmungen zum fairen Wettbewerb (Artikel 12) sowie eines Umweltartikels (Artikel 16) und Sozialartikels (Artikel 15)
- Artikel zu Kooperationsmöglichkeiten im Abkommen (Artikel 11)

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1208765343).